



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. November 2007

Nummer 33

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203000	29. 10. 2007	RdErl. d. Finanzministeriums Personalagentur Verfahrensregelungen	756
3212	10. 8. 2007	RdErl. d. Innenministeriums Benachrichtigung in Nachlasssachen AV d. JM (3804 – I. 5) und RdErl. d. IM (14-38.01.04-1.2)	756
71340	12. 11. 2007	RdErl. d. Innenministeriums Betriebssatzung für den Landesbetrieb Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen	758

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
24. 10. 2007	Bek. d. Ministerpräsidenten Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	758
25. 10. 2007	Berufskonsularische Vertretung der Italienischen Republik, Köln	758
2. 11. 2007	Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Marokko, Düsseldorf	758
6. 11. 2007	RdErl. d. Finanzministeriums Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2007 – Bundeshaushalt –	758
7. 11. 2007	Bek. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Feststellung gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung	758
8. 6. 2007	Verbandssatzung des Zweckverbandes Naturpark Diemelsee	760

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
6. 11. 2007	Bek. d. Zweckverbandes Naturpark Diemelsee Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Diemelsee am 28. November 2007	764
13. 11. 2007	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2006	764
15. 11. 2007	Bek. d. KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister Tagesordnung für die 7. KDN-Verbandsversammlung	764

I.

203000

**Personalagentur
Verfahrensregelungen**

RdErl. d. Finanzministeriums – P 1000-22-IV A 5
v. 29.10.2007

Mein RdErl. vom 28.03.2001 (MBI. NRW. S. 590), geändert durch RdErl. vom 27.9.2001 (MBI. NRW. 2001 S. 1240), wird mit Ablauf des 31.12.2007 aufgehoben.

– MBI. NRW. 2007 S. 756

3212

Benachrichtigung in Nachlasssachen

AV d. JM (3804 – I. 5) und RdErl. d. IM (14-38.01.04-1.2)
v. 10.8.2007

I.

Die Anordnung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen vom 2. Januar 2001 (JMBI. NRW S. 17/MBI. NRW. S. 242), geändert durch AV/RdErl. vom 8. November 2005 (JMBI. NRW S. 265/MBI. NRW. S. 1319), wird wie folgt geändert:

1

Abschnitt I, Nr. 5, Abs. 2, Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Benachrichtigung der Standesämter ist ein (nach Möglichkeit mit der Schreibmaschine oder automationsunterstützt auszufüllender) Vordruck in hellgelber Farbe und einer Papierstärke von möglichst 130 g/m², mindestens aber 120 g/m² nach der **Anlage 2 a/2 b** zu verwenden.“

2

Abschnitt II, Nr. 4.2, Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Benachrichtigung soll grundsätzlich ein Vordruck nach **Anlage 4** verwendet werden. Die für die Benachrichtigung zu benutzenden Vordrucke sollen in den Textfeldern die einheitliche Schriftart Arial in der Schriftgröße 11 aufweisen. Handschriftliche Eintragungen und Zusätze sowie die Verwendung von Textmarkern sind untersagt.“ **Anlage 4**

3

Anlage 4 erhält die anliegende neue Fassung.

II.

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Abschnitt I Nr. 1 tritt am 1. Oktober 2007, Abschnitt I Nrn. 2 und 3 treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Noch vorhandene Bestände der Anlagen 1 bis 3 in der vor In-Kraft-Treten der letzten Änderung geltenden Fassung und noch vorhandene Bestände der Anlage 4 in den bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassungen sind ab 1. Januar 2008 nicht mehr zu verwenden.

Anlage 4

Mitteilung über den Sterbefall gemäß II 4, II 5 der AV

Standesamt

--	--

□

□

Amtsgericht Schöneberg
(Hauptkartei für Testamente)

10820 Berlin

□

□

Mitteilung über einen Sterbefall	
§§ 347 und 210 Abs. 3 DA	
Verstorbener Tod Angehöriger Unterschrift	Geburtsname
	Familienname
	Vorname
	Geburtsstag und -ort, Standesamt und Nr.
	Letzte Anschrift
	Todestag und -ort Standesamt und Nr.
Über den Namen und die Anschrift eines nahen Angehörigen (z. B. Ehegatten, Lebenspartners, Kindes) ist hier Folgendes bekannt:	
(Siegel)	

1 Der Geburteintrag ist nur angegeben, wenn die Geburt in Deutschland beurkundet ist.

71340

**Betriebssatzung für den Landesbetrieb
Landesvermessungsamt Nordrhein – Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 12.11.2007

Das Landesvermessungsamt wird zum 31.12.2007 aufgelöst und als Abteilung in die Bezirksregierung Köln integriert.

Mein RdErl. v. 24.11.2000 (SMBL. NRW. 71340) wird deshalb zum oben genannten Zeitpunkt aufgehoben.

– MBl. NRW. 2007 S. 758

II.

**Verleihung des Verdienstordens
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 3-150-1/71 –
v. 24.10.2007

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

Stella Ananiadou, Castrop-Rauxel
Professor Dr. Achim Bachem, Köln
Franz Becker, Kirchhundem
Staatsminister a.D. Dr. Fritz Behrens, Jüchen
Harald Brand, Köln
Ernst Dossmann, Iserlohn
Dr. Eckart Fiedler, Köln
Hans-Dietrich Genscher, Wachtberg
Florian Graf Henckel von Donnersmarck, Berlin
Dr. Wilhelm Knabe, Mülheim an der Ruhr
Präses Manfred Kock, Köln
Professor Dr. Helmut Merkel, Mannheim
Spyridon Papaspyprou, Dortmund – posthum –
Christiane Pape, Dortmund
Professor Werner Spies, Bourg-la Reine/Frankreich
Libet Werhahn-Adenauer, Neuss
Isabell Werth, Rheinberg
Dr. Klaus Zumwinkel, Köln

– MBl. NRW. 2007 S. 758

Ministerpräsident

**Berufskonsularische Vertretung
der Italienischen Republik,
Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III.A 2 – 02.08-4/07
v. 25.10.2007

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Italienischen Republik in Köln ernannten Herrn Eugenio Sgró am 12. Oktober 2007 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf sowie Landkreise Olpe und Siegen-Wittgenstein im Regierungsbezirk Arnsberg im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Bernadino Mancini, am 4. August 2003 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2007 S. 758

**Berufskonsularische Vertretung
des Königreichs Marokko,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III.A 2 – 02.47-3/07
v. 2.11.2007

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Marokko in Düsseldorf ernannten Herrn Ahmed Mesgidd am 30. Oktober 2007 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Zoubeir Hakam, am 6. Oktober 2003 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2007 S. 758

**Jahresabschluss
für das Haushaltsjahr 2007
– Bundeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministeriums – I C 1 – 0071 – 25.2
v. 6.11.2007

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19.10.2007 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2007 wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden veröffentlicht. Ich weise die Stellen in der Landes- und Kommunalverwaltung, die den Bundeshaushalt bewirtschaften, darauf hin, dass

1. Auszahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 2007 den Bundeskassen mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluss des Haushaltjahres nicht erst kurz vor Ende des Haushaltjahres, sondern **frühzeitig**, und zwar spätestens bis zum 10. Dezember 2007 zuzuleiten sind,
2. In Nummer 3 des vorbezeichneten Rundschreibens Regelungen zum Jahresabschluss im automatisierten Verfahren des Bundes (HKR-Verfahren) enthalten sind, die auch für die Titelverwalter von Interesse sind. Darüber hinaus sind in diesem Abschnitt Ausführungen zur Übernahme der Buchungen über eingegangene Verpflichtungen enthalten.

Auf Nummer 1.7 und Nummer 5 des Rundschreibens weise ich besonders hin.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NRW. 2007 S. 758

**Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Feststellung
gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung**

Bek. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– IV-2/IV-4 – 811/4-24459/8 –
v. 7.11.2007

Auf Antrag der BellandVision GmbH, Bahnhofstraße 9, 91257 Pegnitz (nachstehend Antragstellerin genannt) vom 14.8.2007, ergänzt durch Nachträge vom 21.8., 31.8. und 14.9.2007 sowie Schreiben vom 11., 12. und 13.9.2007, ergeht gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19.7.2007 (BGBl. I S. 1462), der folgende Bescheid:

I.

Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin unter dem Namen BELLANDDual auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ein System eingerichtet hat, das eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunststoff, Papier, Pappe und Karton sowie Verbunden beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe gewährleistet.

II.

Die Feststellung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1.

Im Hinblick auf den vollständigen Nachweis der flächendeckenden Erfassung von Verkaufsverpackungen hat die Antragstellerin innerhalb von **vier Monaten nach Bekanntgabe** dieses Bescheids für diejenigen Vertragsgebiete, für die noch keine Verträge abgeschlossen wurden, rechtsverbindlich unterzeichnete Verträge mit Entsorgern (sog. Leistungsverträge) über die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen vorzulegen. Können für einzelne Vertragsgebiete keine Verträge innerhalb dieser Frist vorgelegt werden, so ist nachzuweisen, dass den Entsorgungsdienstleistern angemessene Vertragsangebote unterbreitet wurden und dass tatsächlich die Sammlung und Verwertung ungeachtet fehlender Vertragsabschlüsse durchgeführt wird.

2.

Für die Vertragsgebiete, in denen eine Sortierung der (Leicht-)Verpackungen nicht bereits Gegenstand des Leistungsvertrages ist, hat die Antragstellerin innerhalb von **vier Monaten nach Bekanntgabe** dieses Bescheids entsprechende Sortierkapazitäten nachzuweisen.

3.

Die Antragstellerin hat Leistungsverträge und Sortierverträge, die erst nach dem Zeitpunkt dieser Feststellung rechtsverbindlich unterzeichnet werden sollen (s. Auflagen zu Ziff. 1 und 2), mit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Bescheides rückwirkender Geltung abzuschließen.

4.

Innerhalb von **sechs Monaten nach Bekanntgabe** dieses Bescheids sind für alle entsorgungspflichtigen Körperschaften rechtsverbindlich unterzeichnete Abstimmungserklärungen vorzulegen. Soweit Abstimmungserklärungen nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt werden können, ist nachzuweisen, dass den entsorgungspflichtigen Körperschaften geeignete und den Anforderungen des § 6 Abs. 3 VerpackV entsprechende Abstimmungsangebote vorgelegt wurden.

5.

Hinsichtlich der Auflagen zu Ziff. 1 bis 4 hat die Antragstellerin der Feststellungsbehörde monatlich über den aktuellen Sachstand zu berichten.

6.

Innerhalb von **sechs Monaten nach Bekanntgabe** dieses Bescheids hat die Antragstellerin der Feststellungsbehörde eine Aufstellung darüber vorzulegen, welche Verpflichteten sich mit welchen Mengen an ihrem System beteiligen.

7.

Die Verwertung der Verpackungen aus Kunststoff und Kunststoffverbunden ist nur in Betrieben zulässig, die von einer unabhängigen sachverständigen Stelle geprüft und zertifiziert worden sind. Vor einer Belieferung muss die sachverständige Stelle zumindest im Anschluss an die Erstbegehung die vorläufige Unbedenklichkeit der Belieferung bescheinigen.

Zusätzlich ist bei einer Verwertung im Ausland außerhalb des OECD-Raumes von der Antragstellerin eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht einer Notifizierung gemäß EG-Abfallverbringungsverordnung bedarf. Den Originaldokumenten sind Übersetzungen in deutscher Sprache von vereidigten Übersetzern beizufügen.

8.

Soweit im Rahmen des Systems die Zwischenlagerung aussortierter Wertstoffe vorgesehen ist, hat die Antragstellerin dies der Feststellungsbehörde unter Benennung der Anlage unverzüglich mitzuteilen.

9.

Die Antragstellerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen des Systems betriebenen Anlagen den rechtlichen Anforderungen entsprechend zugelassen sind.

Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass der Feststellungsbehörde oder von ihr beauftragten Dritten Zutritt zu den im Rahmen des Systems genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in Unterlagen gewährt wird.

10.

Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass die Anteile der ihr im Verhältnis zu anderen Systemen nach § 6 Abs. 3 VerpackV zuzuordnenden Verpackungsmengen regelmäßig ermittelt werden. Ist zu diesem Zweck eine Clearingstelle der Systeme nach § 6 Abs. 3 VerpackV eingerichtet, hat sich die Antragstellerin hieran zu beteiligen. Die Angaben zu den Anteilen der Verpackungsmengen sind den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Berechnung von Kosten- und Entgeltansprüchen im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 10 VerpackV erforderlich ist.

11.

Der von der Antragstellerin bis zum 1. Mai eines jeden Jahres nach Anhang I (zu § 6) Nummer 3 Abs. 4 VerpackV zu erbringende Nachweis der erfassten und verwerteten Mengen hat gemäß der „LAGA-Richtlinie über die „Anforderungen an Mengenstromnachweise und deren Prüfung durch Sachverständige“ gemäß Anhang I zu § 6 VerpackV“, Mitteilung der LAGA Nr. 37 (veröffentlicht unter www.laga-online.de), in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

Da die Antragstellerin die Erfassungslogistik des bisher tätigen dualen Systems mitbenutzt, muss die Aufteilung der Sammelmengen und ihre Zuordnung zum System der Antragstellerin in Abgrenzung zum anderen System transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.

In den Mengenstromnachweis dürfen nur Mengen aufgenommen werden, die aus Gebietskörperschaften stammen, für deren Bundesland die Antragstellerin eine Anerkennung als System nach § 6 Abs. 3 VerpackV besitzt. Insoweit ist auch der Ausgleich von Mehrmengen zwischen Gebietskörperschaften beschränkt.

12.

Die Antragstellerin hat unmittelbar nach der Bekanntgabe der Feststellung Sicherheit für den Fall zu leisten, dass der Betrieb des Systems eingestellt wird, damit die Entsorgung der in den Sammeleinrichtungen des Systems tatsächlich erfassten Verpackungen finanziell gewährleistet wird. Dieses kann durch eine Bankbürgschaft in ausreichender Höhe erfolgen.

13.

Weitere Auflagen sowie Ergänzungen von Auflagen bleiben vorbehalten.

14.

Die Feststellung kann gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW widerrufen werden, wenn die Antragstellerin eine der in Ziff. 1 bis 6 genannten Auflagen nicht oder nicht innerhalb der dort genannten Frist erfüllt. Sie kann auch widerrufen werden, wenn die Antragstellerin keine ausreichende Sicherheit gemäß Ziff. 12 gewährleistet.

III.

Der Bescheid ist sofort vollziehbar.

IV.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes Naturpark Diemelsee
vom 8. Juni 2007**

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, räumlicher Wirkungsbereich

(1) Die Gemeinden Diemelsee und Willingen (Upland), die Städte Brilon, Korbach und Marsberg, der Hochsauerlandkreis und der Landkreis Waldeck-Frankenberg sowie der Verein Naturpark Diemelsee e.V. bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.3.2005 (GVBl. I S. 229) und des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar und 15. Februar 1974 (GVBl. I S. 273).

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Naturpark Diemelsee“ mit dem Sitz in Korbach.

(3) Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Mitgliedsstädte und -gemeinden des Zweckverbandes.

§ 2

Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

**§ 3
Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgaben,

- a) das Gebiet des Naturparks im Zusammenwirken mit der Bevölkerung entsprechend seinem Naturschutzwert und seiner Erholung zu schützen, zu entwickeln und zu erschließen,
- b) Umweltbildung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben,
- c) ein großräumiges Erholungs-, Natur- und Waldschutzkonzept zu entwickeln,
- d) mit den im Verbandsgebiet im Tourismus tätigen Institutionen zusammenzuarbeiten,
- e) für eine einheitliche Präsentation des Naturparks und seiner Einrichtungen Sorge zu tragen,
- f) den Erholungsverkehr durch Schaffung von Parkplätzen und Wanderwegen zu lenken,
- g) Planungsziele und Maßnahmen mit dem Verein Naturpark Diemelsee e.V. abzustimmen und mit dem Verein zusammenzuarbeiten,
- h) Maßnahmen durchzuführen, die der Regionalentwicklung dienen.

(2) Er ist Planungsgemeinschaft und Träger von Maßnahmen zur Gestaltung des Naturparks Diemelsee. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Von seinen Tätigkeiten bleibt die Planungshoheit der Kommunen im Verbandsgebiet unberührt.

**§ 4
Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

**§ 5
Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem/r Vertreter/in der Verbandsmitglieder. Auf jedes Verbandsmitglied entfällt 1 Stimme.

(2) Die Vertreter/innen der kommunalen Verbandsmitglieder werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt. Die Vertreter/innen üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter/innen weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Der/die Vertreter/in und der/die Stellvertreter/in des Vereins Naturpark Diemelsee e. V. werden jeweils nach den hessischen Kommunalwahlen vom Verein benannt.

(3) Mitglieder des Verbandsvorstandes, deren Stellvertreter/innen sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

**§ 6
Vorsitzende, Einberufung**

(1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes und jeweils nach den hessischen Kommunalwahlen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

(2) Der/die Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

(3) Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes und nach Ablauf der Wahlzeit ihrer hessischen Mitglieder wird die Verbandsversammlung von dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Waldeck-Frankenberg einberufen; er/sie leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

**§ 7
Zuständigkeit**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Entlastung,
2. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
3. den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltplanes,
4. die Festsetzung der Verbandsumlage,
5. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen i. S. d. § 51 Nr. 5, 8, 9, 15 und 17 HGO,
6. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
7. die Auflösung des Zweckverbandes.

**§ 8
Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satz-

zungsgemäßen Stimmen vertreten sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das KGG oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Beschlüsse nach § 7 Ziffer 3, 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertreter der beiden Landkreise.

(3) Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgaben und die Auflösung des Zweckverbands bedürfen der Zustimmung der Verbandsmitglieder.

§ 9 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus den Landräten/Landrätinnen des Landkreises Waldeck-Frankenberg und des Hochsauerlandkreises, den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden sowie einem Vertreter des Vereins Naturpark Diemelsee e. V. Sie können sich durch von ihnen zu bestimmende Mitglieder des jeweiligen Verwaltungsorgans vertreten lassen. Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Verbandsvorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Verbandsvorsitzende/n. Das Amt des/der Vorsitzenden endet, wenn es der Verbandsvorstand mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt. Das Gleiche gilt für das Amt des/der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.

(2) Die Mitgliedschaft von Vorstandsmitgliedern erlischt mit der Beendigung ihres Amtes als Landrat/Landrätin oder Bürgermeister/in bzw. mit der Beendigung der Mitgliedschaft in dem Verein Naturpark Diemelsee e. V.

(3) Der Verbandsvorstand bedient sich eines/r Geschäftsführers/in. Die Aufgaben des/r Geschäftsführers/in werden durch eine von dem Verbandsvorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Zuständigkeit, Leitung

(1) Der Verbandsvorstand besorgt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind, nach einer ergänzenden Geschäftsordnung, die die weiteren Verfahrensfragen regelt.

(2) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden vom/ von der Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/r oder ihrem/r Stellvertreter/in geleitet.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Verbandswirtschaft

(1) Für die Verbandswirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften des Sechsten Teiles der Hessischen Gemeindeordnung nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß. Die Rechnungsprüfungsaufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Waldeck-Frankenberg wahrgenommen.

(2) Die nicht durch allgemeine Zuwendungen und zweckbestimmte Einnahmen gedeckten Aufwendungen für die Errichtung, die Unterhaltung, die Instandsetzung und die Bewirtschaftung der Naturpark-Anlagen trägt die Stadt bzw. Gemeinde, in deren Gebiet sie anfallen.

(3) Die persönlichen und sächlichen Kosten für die Geschäftsführung und die Verwaltung des Verbandes

tragen der Landkreis Waldeck-Frankenberg zu 3/4 und der Hochsauerlandkreis zu 1/4.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in dem Staatsanzeiger für das Land Hessen sowie in dem Staatsanzeiger für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden diese auf die Dauer von 7 Tagen im Kreishaus des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach sowie im Kreishaus des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das gilt auch, wenn öffentliche Auslegung gesetzlich vorgeschrieben ist. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in der Form des Absatzes 1 öffentlich bekannt zu machen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 sind der erste und der letzte Tag der Auslegungsfrist auf den auszulegenden Schriftstücken zu vermerken und von dem zuständigen Bediensteten unterschriftlich zu bestätigen.

(4) Die Verbandsmitglieder können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung.

(5) Die Landräte des Landkreises Waldeck-Frankenberg und des Hochsauerlandkreises sind ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband namens des Verbandsvorstandes nach Abs. 1 und 2 öffentlich bekannt zu machen.

§ 14 Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen einvernehmlich auf die Verbandsmitglieder verteilt. Die Abwicklung wird durch den Verbandsvorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

§ 15 Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Verbandssatzung etwas anderes bestimmen.

Die vorstehende Verbandssatzung vereinbaren die Beteiligten zur Bildung eines Zweckverbandes.

Korbach, den 8. Juni 2007

Für den Hochsauerlandkreis

gez. Dr. Karl Schneider
(Landrat) gez. Winfried Stork
(Kreisdirektor)
(Dienstsiegel)

Für den Landkreis Waldeck-Frankenberg

gez. Peter Niederstraßer
(Erster Kreisbeigeordneter) gez. Otto Wilke
(Kreisbeigeordneter)
(Dienstsiegel)

Für die Stadt Brilon

Für die Stadt Korbach

Für die Stadt Marsberg

Für die Gemeinde Diemelsee

gez. Volker Becker (Bürgermeister) gez. Eckhard Köster (Erster Beigeordneter) (Dienstsiegel)

Für die Gemeinde Willingen

Für den Naturpark Diemelsee

gez. Helmut Eichenlaub
(Vorsitzender)



G e n e h m i g u n g

Aufgrund des

- § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229),
- in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen pp. vom 21.01. / 15.02.1974 (GVBl. I S. 274/HE), sowie
- in Verbindung mit dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30. Juli 2007 – Az: IV 11 – 3 u – und
- im Einvernehmen mit dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

wird die am 8. Juni 2007 von den beteiligten Verbandsmitgliedern zur Bildung des

Zweckverbandes Naturpark Diemelsee

vereinbarte Verbandssatzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Gründungsmitglieder des Zweckverbandes sind

die Gemeinden Diemelsee und Willingen (Upland),
die Städte Brilon, Korbach und Marsberg,
der Hochsauerlandkreis und
der Landkreis Waldeck-Frankenberg sowie
der Verein Naturpark Diemelsee e.V.

15.2 – 3 u 02 - 13



Kassel, 10. Oktober 2007
Regierungspräsidium Kassel

Im Auftrag
Ludwig

III.

Münster, den 13. November 2007

Zweckverband Naturpark Diemelsee**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Naturpark Diemelsee
am 28. November 2007**Bek. d. Zweckverbandes Naturpark Diemelsee
v. 6.11.2007Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Naturpark Diemelsee findet am**Mittwoch, dem 28. November 2007, 17.00 Uhr,
im Kreishaus in 34497 Korbach, Südring 2,
Kreisausschuss-Sitzungszimmer (2. OG),**

statt.

Die Tagesordnung lautet:

- 1.) Begrüßung
- 2.) Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters der Verbandsversammlung
- 3.) Bericht über die Entwicklung des Naturparks Diemelsee
- 4.) Verschiedenes

Korbach, den 6. November 2007

gez. Helmut Eichenlaub
Landrat
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

– MBl. NRW. 2007 S. 764

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Öffentliche Auslegung
des Beteiligungsberichtes 2006**Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 13.11.2007

Aufgrund des § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird bekannt gegeben, dass der Beteiligungsbericht 2006 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in 48147 Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block A, Zimmer 227, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Dr. Wolfgang Kirsch
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2007 S. 764

**KDN – Dachverband kommunaler
IT-Dienstleister****Tagesordnung für die
7. KDN-Verbandsversammlung**Bek. d. KDN – Dachverband kommunaler
IT-Dienstleister
v. 15.11.2007**Besprechungsgegenstand:**

7. KDN-Verbandsversammlung

Ort und Datum der Besprechung:

Kreis Mettmann, Verwaltungsgebäude 2, Raum 2.035,
Goethestr. 23, 40822 Mettmann
29.11.2007, 10 Uhr – ca. 12 Uhr

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Wahl – Vorsitzender der Verbandsversammlung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift vom 09.05.2007
- TOP 4 Jahresabschluss 2006
- TOP 5 Wirtschaftsplan 2008
- TOP 6 Bestellung des Wirtschaftsprüfers 2007
- TOP 7 Beitritt der KDN zur VITAKO Einkaufsgenossenschaft
- TOP 8 Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung
- TOP 9 Verschiedenes

gez. Bernd Carl
(stv. Vorsitzender der Verbandsversammlung)

– MBl. NRW. 2007 S. 764

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBI. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich im **MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBI. NRW.) stehen im **Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569